



Offenlegungsbericht 2017

SIGNAL IDUNA Bauspar Aktiengesellschaft

- 4 Risikomanagementziele und -politik
- 4 Unternehmensführungsregelungen
- 5 Eigenmittel
 - 5 **Eigenmittelanforderungen**
 - 6 **Kreditrisikoanpassungen**
- 8 Unbelastete Vermögenswerte
- 10 Inanspruchnahme von ECAI
- 11 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen
- 11 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen
- 11 Vergütungspolitik
- 13 Verschuldungsquote (Leverage Ratio)
- 16 Liquiditätsdeckungsquote (LCR)
- 16 Verwendung von Kreditrisikominderungs-techniken
- 17 Anhang I
- 18 Anhang II

Vorbemerkung

Mit diesem Bericht erfüllen wir – soweit für uns zutreffend – die Anforderungen an die Offenlegung gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Informationen, die nicht als wesentlich anzusehen sind, die als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind oder die bereits in unserem Geschäftsbericht dargestellt sind, werden in diesem Bericht nicht offengelegt.

1 Risikomanagementziele und -politik

Die Beschreibung der Risikomanagementziele und -politik ist Bestandteil unseres Geschäftsberichts.

2 Unternehmensführungsregelungen

Unser Vorstand besteht seit jeher aus zwei Mitgliedern, Herrn Kolvenbach und Herrn Leinemann; mehr Mitglieder sind aufgrund der Größe unseres Unternehmens sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt unserer Geschäftsaktivitäten nicht erforderlich.

Herr Kolvenbach bekleidet neben seiner Leitungsfunktion in unserem Unternehmen keine weiteren Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen; Herr Leinemann bekleidet neben seiner Leitungsfunktion in unserem Unternehmen zwei weitere Leitungsfunktion und keine weitere Aufsichtsfunktion.

Die Auswahl der Mitglieder unseres Vorstands obliegt unserem Aufsichtsrat. Von einer Bestellung eines Nominierungsausschusses hat der Aufsichtsrat abgesehen, die Auswahl wird vom Aufsichtsrat als Gesamtgremium wahrgenommen; die bisher vom Aufsichtsrat festgelegte Zielgröße, dass von den Mandaten im Aufsichtsrat ein Mandat mit einer Frau zu besetzen ist, endete zum 13. August 2017. Diese Zielgröße wurde erfüllt. Die bisher vom Aufsichtsrat festgelegte Zielgröße, dass von den Mandaten im Vorstand ebenfalls

ein Mandat mit einer Frau zu besetzen ist, endete gleichfalls zum 13. August 2017. Diese Zielgröße wurde, da es keine personellen Veränderungen oder Ausweitungen auf der Vorstandsebene gab, nicht erfüllt. Der Aufsichtsrat legte fest, dass diese Ziele bis zum 31. März 2022 beibehalten werden.

Die darüber hinaus vom Vorstand bisher festgelegte Zielgröße, dass in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands jeweils eine Position mit einer Frau zu besetzen ist, endete am 29. Juni 2017. Diese Zielgröße wurde erfüllt. Der Vorstand hat daher beschlossen, dass bis zum 31. März 2022 in den obersten zwei Managementebenen jeweils zwei Positionen mit Frauen zu besetzen sind.

Einen separaten Risikoausschuss haben wir nicht gebildet. Die Unterrichtung des Vorstands über die Risiko-Situation des Unternehmens erfolgt im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung in Form vierteljährlicher Risikoberichte; sofern erforderlich, gewährleistet eine Ad hoc-Berichterstattung die unverzügliche Weiterleitung wesentlicher, u.U. bestandsgefährdender Entwicklungen oder Informationen an den Vorstand.

3 Eigenmittel

Unsere Eigenmittel setzen sich aus hartem Kernkapital und aus Ergänzungskapital zusammen.

Das harte Kernkapital beinhaltet das gezeichnete Kapital, die Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen und den Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB; das Ergänzungskapital beinhaltet Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Überleitungsrechnung nach Art. 437 Abs. 1a CRR	TEUR	TEUR
Eigenkapital		
a) gezeichnetes Kapital		11.264
b) Kapitalrücklage		15.029
c) Gewinnrücklagen		12.424
ca) gesetzliche Rücklage	28	
cb) andere Gewinnrücklagen	12.396	
d) Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB		8.000
Abzugsposten vom harten Kernkapital		
darunter: Immaterielle Vermögensgegenstände		-4.630
Hartes Kernkapital (CET1)		42.087
Zusätzliches Kernkapital (AT1)		0
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)		42.087
Posten des Ergänzungskapitals		3.950
darunter: Vorsorgereserven nach § 340f HGB		3.950
Abzugsposten vom Ergänzungskapital		0
Ergänzungskapital (T2)		3.950
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)		46.037

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenkapitalelemente gemäß Art. 437 CRR ist den Anhängen I und II zu entnehmen.

3.1 Eigenmittelanforderungen

Die Beschreibung des Ansatzes, nach dem wir die Angemessenheit unseres internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilen, ist Bestandteil unseres Geschäftsberichts.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko erfolgt nach dem Standardansatz, die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko erfolgt nach dem Basisindikatoransatz.

Risikopositionsklassen nach Standardansatz	EIGENKAPITAL- ANFORDERUNG IN TEUR
Staaten oder Zentralregierungen	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0
Internationale Organisationen	0
Institute	1.222
Unternehmen	1.856
Mengengeschäft	8.728
Durch Immobilien besichert	17.359
Ausgefallene Positionen	422
Gedekte Schuldverschreibungen	0
Beteiligungen	0
Sonstige Positionen	55
Operationelle Risiken gemäß Basisindikatoransatz	3.202
Gesamt	32.844

GESAMTKAPITALQUOTE IN %	KERNKAPITALQUOTE IN %
11,21	10,25

3.2 Kreditrisikoanpassungen

Als „überfällig“ bezeichnen wir Engagements, die in Verzug geraten sind, weil ein Zahlungsrückstand von 100 EUR und mehr besteht.

Als „wertgemindert“ bezeichnen wir Engagements, die notleidend sind, weil das Zahlungsverhalten oder sonstige Informationen auf einen drohenden Verlust hinweisen.

Kreditrisikoanpassungen erfolgen in Form der Bildung von Wertberichtigungen und Direktabschreibungen. Folgende Ansätze werden hierbei unterschieden:

- Einzelwertberichtigungen zu Forderungen (EWB) werden gebildet, wenn ein konkretes Ausfallrisiko erkennbar wird durch
 - Leistungsstörungen in einem nicht geringen Umfang,
 - uns bekannt gewordene Umstände, die eine Realisierung unserer Forderung in vollem Umfang aus gestellten Sicherheiten in hohem Maße ganz oder teilweise unwahrscheinlich erscheinen lassen.
- Eine lückenlose Einzelfallprüfung des Mahnbestandes bei geringen Leistungsstörungen würde zu einem unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand führen. Statt einer individuellen Einzelfallprüfung erfolgt deshalb eine standardisierte/maschinelle Ermittlung der Risikovorsorge nach überprüfbaren Kriterien für den gesamten Mahnbestand in Form der pauschalierten Einzelwertberichtigung (PEWB). Die Höhe der jeweils zu bildenden PEWB ergibt sich aus den jeweiligen Zahlungsrückständen zum Stichtag. Kredite, für die bereits eine Einzelwertberichtigung gebildet wurde, bleiben unberücksichtigt.
- Hiervon zu unterscheiden ist die Pauschalwertberichtigung (PWB), welche zur Abdeckung von latenten und nicht akuten Risiken dient. Kreditinstitute können für das Ausfallrisiko ihrer Kundenforderungen, das am Bilanzstichtag besteht, aber bis zur Bilanzaufstellung noch nicht erkennbar geworden ist und daher nicht durch Einzelwertberichtigung oder Direktabschreibung der Forderung berücksichtigt werden kann (latentes Ausfallrisiko), PWB nach den

Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bilden. Die Berechnung der PWB erfolgt entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Januar 1994. Dabei wird der Durchschnitt des um 40 % gekürzten tatsächlichen Forderungsausfalls der vergangenen fünf Jahre ins Verhältnis zum risikobehafteten Kreditvolumen der vergangenen fünf Jahre gesetzt.

- Direktabschreibungen werden vorgenommen, wenn die Einbringlichkeit einer Forderung nahezu aussichtslos erscheint. Insgesamt sind Direktabschreibungen von untergeordneter Bedeutung, weshalb auf quantitative Angaben hierzu verzichtet wird.

a) Risikopositionen nach wichtigen geografischen Gebieten und Risikopositionsklassen

RISIKOPOSITIONEN NACH GEGRAFISCHEN GEBIETEN	DEUTSCHLAND	EU	SONSTIGE	SUMME	DURCHSCHNITTS- BETRAG
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	13.710	10.185	1.359	25.254	23.384
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	25.409			25.409	29.444
Internationale Organisationen			5.051	5.051	5.066
Institute	28.458	4.052		32.510	39.973
Unternehmen	23.746	12.271	30	36.047	36.168
Mengengeschäft	282.731	1.000	280	284.011	278.520
Durch Immobilien besicherte Positionen	656.517	3.018	466	660.001	622.238
Ausgefallene Positionen	8.149	127		8.276	7.932
Gedeckte Schuldverschreibungen				0	4.033
Sonstige Risikopositionen			688	688	350
Gesamt	1.038.720	30.653	7.874	1.077.247	1.047.108

b) Gliederung der Forderungsarten nach Schuldnergruppen

Unser Kreditgeschäft besteht zum größten Teil aus dem Retailgeschäft (Privatkundengeschäft im Rahmen der selbstgenutzten Immobilie). Aus diesem Grund verzichten wir gemäß Art. 432 Abs. 1 CRR unter Anwendung des Materialitätsgrundsatzes auf die Offenlegung nach wesentlichen Schuldnergruppen.

c) Risikopositionen nach Restlaufzeiten

	VERTRAGLICHE RESTLAUFZEITEN			SUMME TEUR
	< 1 JAHR	1 BIS 5 JAHRE	> 5 JAHRE – UNBEFRISTET	
	TEUR	TEUR	TEUR	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	15.069	10.185	0	25.254
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	5.009	15.367	5.033	25.409
Internationale Organisationen	5.051	0	0	5.051
Institute	2.109	21.403	8.998	32.510
Unternehmen	9.112	15.151	11.784	36.047
Mengengeschäft	68.410	106.134	109.467	284.011
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	37.304	133.027	489.670	660.001
Ausgefallene Risikopositionen	2.721	2.778	2.777	8.276
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0
Sonstige Risikopositionen	688			688
Gesamt	145.473	304.045	627.729	1.077.247

d) Risikovorsorge notleidender und in Verzug geratenen Kredite nach Regionen

	NOTLEIDENDE UND IN VERZUG GERATENE KREDITE TEUR	BESTAND EWB TEUR
Deutschland	8.670	2.176
EU	118	118
Gesamt	8.788	2.985

Eine Aufteilung der PWB nach Regionen erfolgt nicht.

e) Entwicklung der Wertberichtigungen (WB)

	ANFANGSBESTAND DER PERIODE TEUR	ZUFÜHRUNG TEUR	AUFLÖSUNG TEUR	VERBRAUCH TEUR	ENDBESTAND DER PERIODE TEUR
EWB	3.017	1.587	-878	-741	2.985
PEWB/PWB	1.731	192	-230	-1	1.692

4 Unbelastete Vermögenswerte

Gemäß des Rundschreiben 06/2016 (BA) der BaFin zur Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung sind folgende Angaben offenzulegen:

Vorlage A: Vermögenswerte (Angaben in TEUR)

	BUCHWERT DER BELASTETEN VERMÖGENSWERTE	BEIZULEGENDER ZEITWERT DER BELASTETEN VERMÖGENSWERTE	BUCHWERT DER UNBELASTETEN VERMÖGENSWERTE	BEIZULEGENDER ZEITWERT DER UNBELASTETEN VERMÖGENSWERTE
	010	040	060	090
010 Vermögenswerte des berichtenden Instituts	62.318	-	905.348	-
030 Aktieninstrumente	0	-	1	-
040 Schuldtitel	62.318	64.182	37.225	41.401
120 Sonstige Vermögenswerte	0	-	6.076	-

Vorlage B: Erhaltene Sicherheiten (Angaben in TEUR)

	BEIZULEGENDER ZEITWERT DER BELASTETEN ERHALTENEN SICHERHEITEN BZW. AUSGEGEBENEN EIGENEN SCHULDITITEL	BEIZULEGENDER ZEITWERT DER ERHALTENEN SICHERHEITEN BZW. AUSGEGEBENEN EIGENEN SCHULDITITEL, DIE ZUR BELASTUNG IN FRAGE KOMMEN
	010	040
130 Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten	0	0
150 Aktieninstrumente	0	0
160 Schuldtitel	0	0
230 Sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
240 Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0	0

Vorlage C: Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten
(Angaben in TEUR)

	DECKUNG DER VERBINDLICHKEITEN, EVENTUALVERBINDLICH- KEITEN ODER AUSGELIEHENEN WERTPAPIERE	VERMÖGENSWERTE, ERHALTENE SICHERHEITEN UND ANDERE AUSGEGEBENE EIGENE SCHULDITITEL ALS BELASTETE PFAND- BRIEFE UND ABS
	010	030
010 Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	55.000	62.318

Vorlage D: Angaben zur Höhe der Belastung

Zur Sicherung aller Ansprüche aus Offenmarktgeschäften wurden Wertpapiere an die Deutsche Bundesbank verpfändet. Die Auswirkung der Asset Encumbrance auf unser Geschäftsmodell ist von untergeordneter Bedeutung.

5 Inanspruchnahme von ECAI

Wir haben folgende Ratingagenturen für Bonitätsbeurteilungen benannt:

- Fitch Ratings, Inc.
- Standard & Poor’s Financial Services LLC
- Moody’s Investors Service, Inc.

Die Ratingagenturen nehmen wir jeweils für folgende Forderungsklassen in Anspruch:

- Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken
- Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften
- Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen
- Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen

Die Bonitätsbeurteilungen übertragen wir wie folgt auf die Posten, die nicht Teil des Handelsbuches sind:

INTERNE RATING-KATEGORIE	VERGLEICHBARES EXTERNES RATING		
	STANDARD & POOR’S	MOODY’S	FITCH-RATINGS
Aaa	AAA (extremely strong*)	Aaa (minimal credit risk)	AAA (Highest credit quality)
A	AA, A (very strong / strong*)	Aa, A (very low / low credit risk)	AA, A (very high / high credit quality)
Baa	BBB (adequate*)	Baa (moderate credit risk)	BBB (Good credit quality)

* ... capacity to meet its financial commitments

Liegen mehrere verwendungsfähige Bonitätsbeurteilungen vor, sind diejenigen maßgeblich, die entsprechend der aufsichtlichen Zuordnung der jeweiligen Bonitätsbeurteilungskategorien zu Bonitätsstufen zu den beiden niedrigsten KSA-Risikogewichten führen; unterscheiden sich die beiden niedrigsten KSA-Risikogewichte, ist die Bonitätsbeurteilung maßgeblich, die zum höheren KSA-Risikogewicht führt.

Die Forderungswerte vor und nach Kreditrisikominderung sind wie folgt zugeordnet:

RISIKOGEWICHT	GESAMTSUMME DER AUSSTEHENDEN POSITIONSWERTE	
	VOR KREDITRISIKOMINDERUNG	NACH KREDITRISIKOMINDERUNG (ERLÄUTERUNG SIEHE PUNKT 10)
	BETRAG IN TEUR	BETRAG IN TEUR
0	55.716	159.294
10	0	0
20	3.274	3.274
35	639.082	639.082
50	35.999	35.999
75	250.379	150.661
100	28.092	24.716
150	1.767	1.282

6 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

In 2009 haben wir an einer Branchenlösung für die BSQ Bauspar AG mitgewirkt und – über eine Beteiligungsgesellschaft der privaten Bausparkassen – eine Beteiligung an der BSQ Bauspar AG erworben. Eine Gewinnerzielungsabsicht stand dabei nicht im Vordergrund. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich etwaiger Abschreibungen. Die Anschaffungskosten betragen 1 TEUR für die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft und 716 TEUR für die Beteiligung an der BSQ Bauspar AG; die Beteiligung an der BSQ Bauspar AG wurde mittlerweile vollständig abgeschrieben. Der Bilanzwert entspricht dem beizulegenden Wert.

Diese GuV-orientierte Betrachtung wird unterstützt durch barwertige Analysen auf Basis plötzlicher und unerwarteter Zinsänderungen gemäß BaFin-Rundschreiben 11/2011 [BA]. Dabei spielt das Bausparkollektiv aufgrund seiner Größe, seiner Höhe des Passivüberschusses sowie seiner durch die Ausübung impliziter Optionen unbestimmten Zins- und Kapitalbindung eine wesentliche Rolle. Grundlage für die kollektiven Cashflows sind die mit einer Ablaufkition versehenen Planwerte unseres Kollektivsimulationsmodells.

Zinsänderung gem. Rundschreiben 11/2011

Abweichung zum Ausgangsbarwert	+ 200 BP	- 200 BP
	TEUR	TEUR
Stichtag 31.12.2017	-5.630	17.510

7 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Die zinstragenden Bilanzpositionen und die Wertpapierbestände werden quartalsweise Szenarien in Form veränderter Zinsniveauentwicklungen unterworfen, um die Auswirkungen auf das prognostizierte Zinsergebnis und einen potentiellen Zu- oder Abschreibungsbedarf auf die Wertpapiere zu ermitteln.

8 Vergütungspolitik

Die in Art. 450 CRR beschriebenen Anforderungen an die Offenlegung der Vergütungspolitik beziehen sich ausschließlich auf Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt (Risk Taker). Die Verpflichtung zur Identifizierung von Risk Takern ist gemäß § 18 InstitutsVergV in Deutschland nur für bedeutende Institute im Sinne

des § 17 InstitutsVergV vorgeschrieben. Wir sind kein bedeutendes Institut in diesem Sinne. Vor diesem Hintergrund sehen wir unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gemäß Art. 450 Abs. 2 CRR von einer Identifizierung von Risk Takern allein für Zwecke der Offenlegung ab. Im Folgenden stellen wir daher die qualitativen und quantitativen Angaben zur Vergütungspolitik unter Beachtung unserer Qualifizierung als nicht bedeutendes Institut dar.

Unsere Vergütungssysteme sehen eine der Aufgabe und Verantwortung angemessene Vergütung aller Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder vor und sind so ausgestaltet, dass schädliche Anreize jeglicher Art, insbesondere zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen, vermieden werden.

Die Vergütungssysteme der Mitarbeiter sind in der Geschäftsordnung des Vorstands dokumentiert.

Die Vergütung – mit Ausnahme der leitenden Angestellten – basiert auf dem Gehaltstarifvertrag des privaten Bankgewerbes; außertarifliche Vergütungen basieren auf einer konzernweiten Gehaltsgruppentabelle, die auf der höchsten Tarifgruppe dieses Gehaltstarifvertrags aufsetzt. Die Vergütung sieht ausschließlich fixe Vergütungsbestandteile vor.

Die Vergütung der leitenden Angestellten basiert auf Einzel-Arbeitsverträgen mit Jahresvergütungen. Sofern sich die Vergütung aus fixen und variablen Vergütungsbestandteilen zusammensetzt, stehen diese in einem angemessenen Verhältnis zueinander, so dass keine signifikante Abhängigkeit von dem variablen Vergütungsbestandteil besteht. Der variable Vergütungsbestandteil orientiert sich an den längerfristigen Unternehmensergebnissen und beträgt höchstens ein Drittel der Jahresvergütung.

Die Vergütungssysteme des Vorstands sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats dokumentiert.

Die Vergütung des Vorstands berücksichtigt die in § 87 AktG geregelten Grundsätze für die Bezüge von

Vorstandsmitgliedern und basiert auf Dienstverträgen mit Jahresvergütungen. Die Vergütung setzt sich aus fixen und variablen Vergütungsbestandteilen zusammen, die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so dass keine signifikante Abhängigkeit von dem variablen Vergütungsbestandteil besteht. Der variable Vergütungsbestandteil orientiert sich an den längerfristigen Unternehmensergebnissen und beträgt bis zu 40 % der Jahresvergütung.

Über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands berät der Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich. Ein Vergütungskontrollausschuss gemäß § 25d Abs. 12 KWG ist nicht eingerichtet, der Aufsichtsrat nimmt seine diesbezüglichen Aufgaben als Gesamtgremium wahr.

Da wir in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 450 Abs. 2 CRR von einer Identifizierung von Risk Takern allein für Zwecke der Offenlegung absehen, können quantitative Angaben bezogen auf Risk Taker (Art. 450 Abs. 1 g) CRR bzw. aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und Risk Takern (Art. 450 Abs. 1 h) CRR) nicht erfolgen.

Aus diesem Grund sowie unter Berücksichtigung unserer Größe, unserer Struktur und unseres Geschäftsfelds beziehen sich die nachfolgenden quantitativen Vergütungsangaben auf die Mitglieder des Vorstands und die außertariflich vergüteten Angestellten.

Vergütung der Mitglieder des Vorstands und der außertariflich vergüteten Angestellten in TEUR

Fixe Vergütung	2.817
Variable Vergütung	380
Gesamtvergütung	3.197
Anzahl der Begünstigten	34

Die Gesamtsumme der Vergütungen der 108 Tarifbeschäftigten (im Jahresmittel) betrug im Geschäftsjahr 6.275 TEUR.

Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf 1 Mio. EUR oder mehr beläuft, beschäftigen wir nicht.

9 Verschuldungsquote (Leverage Ratio)

Die Leverage Ratio ist nach Artikel 451 Abs.2 CRR offen zu legen.

Die Leverage Ratio soll als volumenbasierte Verschuldungskennziffer Banken vor übermäßiger Verschuldung bewahren. Sie wird errechnet als Quotient aus dem Kernkapital und der ungewichteten Bilanzsumme zuzüglich außerbilanzieller Geschäfte. Die Ermittlung erfolgt quartalsweise und ist in unseren vierteljährlichen Risikobericht eingebunden.

Eine verbindliche Begrenzung der Leverage Ratio erwarten wir zum 1. Januar 2018 in Höhe von 3%. Unser Quotient beträgt zum 31. Dezember 2017 4,17% und liegt damit deutlich über der erwarteten Untergrenze. Die Leverage Ratio ist Bestandteil unserer Mittelfristplanung und insofern in unsere Gesamtbanksteuerung integriert.

Für die Zwecke der Offenlegung sind gem. Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 vom 15. Februar 2016 die nachfolgenden Bögen zu füllen:

LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen

	ANZUSETZENDER WERT TEUR
1 Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.001.795
2 Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, jedoch nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3 (Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4 Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	0
5 Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6 Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	14.833
EU-6a (Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b (Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7 Sonstige Anpassungen	-6.949
8 Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.009.679

LRCOM: einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

	RISIKOPOSITIONEN FÜR DIE CRR- VERSCHULDUNGSQUOTE TEUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)	
1 Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	999.475
2 (Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-4.630
3 Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	994.845
Risikopositionen aus Derivaten	
4 Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0
5 Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0
EU-5a Risikopositionen gemäß Ursprungsmethode	0
6 Hinzurechnung des Betrages von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7 (Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0
8 (Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0
9 Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0
10 (Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0
11 Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	0
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	
12 Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0
13 (Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0
14 Gegenparteiausfallrisiko aus SFT-Aktiva	0
EU-14a Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikopositionen gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
15 Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0
EU-15a (Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0
16 Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen	
17 Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	74.166
18 (Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-59.333
19 Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	14.833
EU-19a (Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene) (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis)	0
EU-19b (Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen	
20 Kernkapital (T1)	42.087
21 Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1.009.679
Verschuldungsquote	
22 Verschuldungsquote	4,17
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen	
EU-23 Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	0
EU-24 Betrag des gemäß Artikels 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen
(ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

		RISIKOPOSITIONEN FÜR DIE CRR- VERSCHULDUNGSQUOTE TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	999.475
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	999.475
EU-4	Gedechte Schuldverschreibungen	0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	55.715
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0
EU-7	Institute	32.510
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	635.992
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	242.079
EU-10	Unternehmen	27.378
EU-11	Ausgefallen Positionen	5.112
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	689

LRQua: Offenlegung qualitativer Informationen zur Verschuldungsquote

(1) Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	Die Ermittlung der Verschuldungsquote erfolgt quartalsweise im Rahmen des aufsichtlichen Meldewesens. Darüber hinaus ist sie Bestandteil des Risikoreportings an den Vorstand. Die Verfahren zur Überwachung orientieren sich an der Höhe der Verschuldungsquote. Bis zur endgültigen Kalibrierung und verbindlichen Festlegung ist die Mindestquote mit 3 % festgelegt. Für den Fall einer drohenden Unterschreitung ist die Erhöhung von Kernkapital bzw. Reduzierung Gesamtrisikopositionsmessgröße möglich.
(2) Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten	Die Verschuldungsquote hat sich im Geschäftsjahr aufgrund der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB (4 Mio. EUR) erhöht. Aufgrund von Investitionen in die Digitalisierung unserer Geschäftsprozesse sind die Abzugspositionen der bilanzierten immateriellen Vermögensgegenstände weiter angestiegen, so dass sich – bei gleichzeitiger Ausweitung der Gesamtrisikopositionsmessgröße – die Verschuldungsquote zum Bilanzstichtag 31.12.2017 auf 4,17 % verringert hat. Die weitere Einstellung in den Fonds für allgemeine Bankrisiken (2,4 Mio. EUR) wird mit Feststellung des Jahresabschlusses 2017 positive Auswirkungen auf die Verschuldungsquote haben.

10 Liquiditätsdeckungsquote (LCR)

Die EU-Kommission hat mit der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 in Verbindung mit den Vorschriften der CRR die Regeln für die Liquiditätsquote (LCR) festgelegt, die seit Oktober 2015 verbindlich einzuhalten sind.

Die LCR setzt den Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva ins Verhältnis zum gesamten Nettoszahlsmittelabfluss in den nächsten 30 Kalendertagen. Damit soll gemessen und sichergestellt werden, dass Institu-

te in der Lage sind, ein Liquiditätsstressszenario über 30 Tage zu überstehen. Die LCR wurde stufenweise mit einer verpflichtend einzuhaltenden Quote von 60 Prozent / 70 Prozent / 80 Prozent / 100 Prozent in 2015 / 2016 / 2017 / 2018 vereinbart.

Zum Stichtag 31.12.2017 kommen erstmals die EBA-Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsquote (EBA/GL/2017/01) zur Anwendung. Diese gelten für uns nur mit der Maßgabe, dass die Zeilen 21, 22 und 23 der LCR-Offenlegungsvorlage in Anhang II offenzulegen sind.

EU LIQU1: Offenlegung qualitativer Informationen zur Verschuldungsquote (Angaben in TEUR)

	GEWICHTETER GESAMTWERT (DURCHSCHNITT)			
	31.03.2017	30.06.2017	30.09.2017	31.12.2017
21 Liquiditätspuffer	47.624	50.788	48.299	43.139
22 Gesamte Nettomittelabflüsse	19.826	20.463	24.887	28.032
23 Liquiditätsdeckungsquote (%)	290	334	237	181

11 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Vor dem Hintergrund einer möglichst optimalen Absicherung und damit eines möglichst geringen Kreditrisikos wenden wir seit jeher Kreditrisikominderungstechniken an.

Als Sicherheiten akzeptieren wir vollstreckbare Brief- oder Buchgrundschulden, die 80 % des Beleihungswerts übersteigenden Darlehensteile werden generell mit Zusatzsicherheiten versehen; ersatzweise sind Ersatzsicherheiten gemäß § 7 Abs. 3 BausparkG möglich. Als Zusatz- und Ersatzsicherheiten kommen selbstschuldnerische Bankbürgschaften von Kreditinstituten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Abtretung von Spar- oder Bausparguthaben, die Abtretung von Rückkaufswerten aus Lebensversicherungen oder die Verpfändung von Wertpapieren in Betracht. Darüber hinaus ist die Sicherstellung gemäß § 7 Abs. 4 BausparkG als Negativdarlehen oder Kleinstdarlehen möglich (gemäß § 6 Abs. 1 BausparkV allerdings nur bis zu einem Betrag von 30.000 EUR).

Die Strategie und die Verfahren zur Bewertung und zur Verwaltung der Sicherheiten sind in unserer schriftlich

fixierten Ordnung niedergelegt. Sie berücksichtigen die für uns einschlägigen rechtlichen Regelungen und Vorgaben, insbesondere das Bausparkkassengesetz, die Bausparkkassenverordnung sowie die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an Immobiliensicherheiten, Bewertungsgrundsätze und Kreditrisikominderungstechniken.

Kreditrisikominderungstechniken als Mittel zur Reduzierung von Eigenmittelanforderungen nutzen wir bei zwei Gelegenheiten. Zum einen werden Forderungen aus Zwischenkrediten und Vorausdarlehen um die Guthaben der zwischen- bzw. vorausfinanzierten Bausparverträge reduziert, zum anderen erhalten Forderungen aus sonstigen Baudarlehen, die mit Bürgschaften gemäß § 756 ff. BGB versehen sind, im Rahmen der Substitution das Risikogewicht des Bürgschaftsgebers.

FORDERUNGSKLASSE	POSITIONSWERTE IN TEUR BESICHERT DURCH	
	FINANZIELLE SICHERHEITEN	GEWÄHR- LEISTUNGEN
Unternehmen	3.376	0
Mengengeschäft	99.717	0
Ausgefallene Positionen	485	0

12 Anhang I

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Aktien		
1	Emittent	SIGNAL IDUNA Bauspar AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Aktiengesetz
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	k. A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Art. 26 Abs. 1a i. V. m. Art. 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	11,3
9	Nennwert des Instruments	11,3
9a	Ausgabepreis	11,3
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	22.09.1972
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	0,0 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

13 Anhang II

	BETRAG 31.12.2017 IN TEUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIE- BENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
HARTES KERNKAPITAL (CET1): INSTRUMENT UND RÜCKLAGEN			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	26.293	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA ge- mäß Artikel 26 Absatz 3	
davon: gezeichnetes Kapital (Aktien)	11.264	Verzeichnis der EBA ge- mäß Artikel 26 Absatz 3	
Einbehaltene Gewinne	12.424	26 (1) (c)	
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	0	26 (1)	
Fonds für allgemeine Bankrisiken	8.000	26 (1) (f)	
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	486 (2)	
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (2)	
Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0	84, 479, 480	
Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	26 (2)	
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	46.717		
Hartes Kernkapital (CET1) regulatorische Anpassungen			
Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0	34, 105	
Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-3.704	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprü- che, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 472 (5)	
Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0	33 (a)	
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlust- beträge	0	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	32 (1)	
Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	33 (b)	
Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	36 (1) (e), 41, 472 (7)	
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (f), 42, 472 (8)	

HARTES KERNAKAPITAL (CET1): INSTRUMENT UND RÜCKLAGEN	BETRAG 31.12.2017 IN TEUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIE- BENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	36 (1) (g), 44, 472 (9)	
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	36 (1) (k)	
davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	
davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0	48 (1)	
davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	36 (1) (a), 472 (3)	
Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (l)	
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0		
Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0		
davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	0	467	
davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	0	468	
Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	481	

	BETRAG 31.12.2017 IN TEUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIE- BENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
HARTES KERNAKAPITAL (CET1): INSTRUMENT UND RÜCKLAGEN			
Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-926	36 (1) (j)	
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-4.630		
Hartes Kernkapital (CET1)	42.087		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	51,52	
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0		
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0		
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0	486 (3)	
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (3)	
Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	85, 86, 480	
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (3)	
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0		
Zusätzliches Kernkapital AT1: regulatorische Anpassungen			
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	56 (b), 58, 475 (3)	
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspostitionen) (negativer Betrag)	0	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspostitionen) (negativer Betrag)	0	56 (d), 59, 79, 475 (4)	
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		

HARTES KERNAKAPITAL (CET1): INSTRUMENT UND RÜCKLAGEN	BETRAG 31.12.2017 IN TEUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIE- BENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-926	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), Immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0		
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0		
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	467, 468, 481	
davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	
davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0	468	
Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	56 (e)	
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-926		
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0		
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	42.087		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	62, 63	
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	3.950	486 (4)	
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (4)	
Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	87, 88, 480	
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (4)	
Kreditrisikoanpassungen	0	62 (c) und (d)	
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	3.950		

HARTES KERNAKAPITAL (CET1): INSTRUMENT UND RÜCKLAGEN	BETRAG 31.12.2017 IN TEUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIE- BENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	66 (b), 68, 477 (3)	
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0		
davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0		
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 79, 477 (4)	
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0		
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0	467, 468, 481	
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	467	

HARTES KERNAKAPITAL (CET1): INSTRUMENT UND RÜCKLAGEN	BETRAG 31.12.2017 IN TEUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIE- BENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	468	
davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0		
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2)			
insgesamt	0		
Ergänzungskapital (T2)	3.950		
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	46.037		
Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		
davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	0	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
Risikogewichtete Aktiva insgesamt	410.546		
Eigenkapitalquoten und -puffer			
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,25	92 (2) (a), 465	
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,25	92 (2) (b), 465	
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,21	92 (2) (c)	
Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,13	CRD 128, 129, 130	

	BETRAG 31.12.2017 IN TEUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIE- BENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
HARTES KERNEKAPITAL (CET1): INSTRUMENT UND RÜCKLAGEN			
davon: Kapitalerhaltungspuffer	2.566		
davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0		
davon: Systemrisikopuffer	0		
davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0	CRD 131	
Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,75	CRD 128	
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstru- menten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weni- ger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprü- che, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuer- schulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassun- gen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62	
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	4.632	62	
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassun- gen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurtei- lungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62	
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurtei- lungen basierenden Ansatzes	0	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2015 bis 1. Januar 2022)			
Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (3), 486 (2) und (5)	
Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (3), 486 (2) und (5)	
Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (4), 486 (3) und (5)	
Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (4), 486 (4) und (5)	
Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	3.950	484 (5), 486 (4) und (5)	
Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-90	484 (4), 486 (4) und (5)	



SIGNAL IDUNA Gruppe

Hauptverwaltung Dortmund
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund

Hauptverwaltung Hamburg
Neue Rabenstraße 15-19
20354 Hamburg

info@signal-iduna.de
www.signal-iduna.de

**SIGNAL IDUNA
Bauspar Aktiengesellschaft**

Kapstadtring 7
22297 Hamburg

service@si-bausparen.de
www.si-bausparen.de